

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2015	Nr. 24
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor Studiengang Vom 23. April 2015.....	140
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor Studiengang Vom 23. April 2015.....	143
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor Studiengang Vom 23. April 2015.....	145
Studienordnung für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 23. April 2015.....	147

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2014

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1“, „Musikgeschichte im Überblick 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Historische Musikwissenschaft 1“, „Interdisziplinäre

- Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 2“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“.
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.
- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten

Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie eines Hauptseminars aus dem Modul „Historische Musikwissenschaft 2“.

§ 33 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

Dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2014

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1“, „Musikgeschichte im Überblick 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Musikpraxis 1“ besteht und
 2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“ und „Historische Musikwissenschaft 2“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“.
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Musikgeschichte“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.
- Im Modul „Musikpraxis 1“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

In-Kraft-Treten

Dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2015

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung

vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“.
- Im Modul „Musikpraxis 1“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Studienordnung für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2015

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Studienordnung für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs, des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Qualifikationsziele des Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind:

- Erwerb eines Überblicks über die europäische Musikgeschichte
- Fähigkeit der Analyse von musikalischen Klängen und Verläufen
- Kompetenz des qualifizierten Urteilens, Sprechens und Schreibens über Musik unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes
- Bewusstsein der verschiedenen Methoden des Faches und ihrer adäquaten Anwendung
- Kritisches Verstehen der Funktionen von Musik in Geschichte und Gegenwart
- Fähigkeit, andere an Musik heranzuführen und ihnen dabei qualifizierte Hilfe zu bieten
- Kenntnisse von Institutionen, die das gegenwärtige Musikleben prägen
- Fertigkeiten zur verständlichen Kommunikation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse

(2) Das Studium der Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bietet Qualifizierungen, die sowohl die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang ermöglichen als auch den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, der Tätigkeit an Musiktheatern, in Bibliotheken, Archiven und Medienanstalten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Musikwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen / theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.
- (4) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.
- (5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.
- (6) Praktische Übungen (PÜ) dienen der Anwendung und Vertiefung musikpraktischer Kenntnisse im Singen und Spiel von Instrumenten sowie der Übung im Ensemblespiel.
- (7) Selbststudium (S) ist ein alternatives Angebot der Vermittlung für Studierende, denen es nicht möglich ist, an einer anderen, zeitlich festgelegten Lehrveranstaltung teilzunehmen und für den Erwerb entsprechender Lehrinhalte unter Anleitung eines Dozenten die vorlesungsfreie Zeit nutzen wollen.
- (8) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion von Erfahrungen aus dem Praktikum oder der wissenschaftlichen Arbeit.
- (9) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder.
- (10) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Gegenstand des Studiums ist die Musik in Geschichte und Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der europäischen Musikgeschichte. Im Haupt- und Nebenfach Musikwissenschaft soll ein breiter Überblick über die europäische Musikgeschichte und die verschiedenen Methoden der Musikwissenschaft erworben werden. Das Studium des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft soll grundlegende Kenntnisse ausgewählter Aspekte des Faches vermitteln.
- (2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hauptfach:

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 83 CP und die Bachelor-Arbeit mit 10 CP erbracht werden:

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführungsphase	Einführung in die Musikwissenschaft	1-4	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
			Einführung in die Analyse	Ü	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
	Musikgeschichte im Überblick 1	1-4	Musikgeschichte im Überblick I	V	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
			Musikgeschichte im Überblick II	V	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
	Musikgeschichte im Überblick 2	1-4	Musikgeschichte im Überblick III	V	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
			Musikgeschichte im Überblick IV	V	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
	Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
			Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
			Gehörbildung I	Ü	1	2	WS	
			Harmonielehre II	Ü	1	2	SS	Klausur (b)
			Kontrapunkt II	Ü	1	2	SS	
			Gehörbildung II	Ü	1	2	SS	
	Historische Musikwissenschaft 1	1-4	Freies Thema zur Musikgeschichte I	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte II	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
	Interdisziplinäre Musikwissenschaft	3-6	Methodenfragen der Musikwissenschaft	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
			Musikpsychologie oder Musiksoziologie oder Musikästhetik	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
	Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
			Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

	Musikpraxis 2	3-6	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
			Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Profilierungsphase	Historische Musikwissenschaft 2	4-6	Freies Thema zur Musikgeschichte III	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte IV	HS	2	7	SS	Hausarbeit (b)
	Berufspraxis	4-6	Berufsbezogenes Praktikum	P	mind. 6 Woch.	8	SS	Abschlussbericht (u)
			Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film)	Ü	2	3	WS	
	Abschlussarbeit	6	Bachelorarbeit	Arbeit		10		Arbeit (b)

(2) Im Nebenfach:

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)	
Einführungsphase	Einführung in die Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)	
		Einführung in die Analyse	Ü	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (b)	
	Musikgeschichte im Überblick 1	1-4	Musikgeschichte im Überblick I	V	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
			Musikgeschichte im Überblick II	V	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
	Musikgeschichte im Überblick 2	1-4	Musikgeschichte im Überblick III	V	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
			Musikgeschichte im Überblick IV	V	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
	Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
			Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
			Gehörbildung I	Ü	1	2	WS	
			Harmonielehre II	Ü	1	2	SS	Klausur (b)
			Kontrapunkt II	Ü	1	2	SS	
	Gehörbildung II	Ü	1	2	SS			
	Historische Musikwissenschaft 1	1-4	Freies Thema zur Musikgeschichte I	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte II	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

	Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
			Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Profilierungsphase	Interdisziplinäre Musikwissenschaft	4-6	Methodenfragen der Musikwissenschaft (WP)	PS	2	5	WS	Hausarbeit (b)
			oder Musikpsychologie oder Musiksoziologie oder Musikästhetik (WP)	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
	Historische Musikwissenschaft 2	4-6	Freies Thema zur Musikgeschichte III	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte IV	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)

(3) Im Ergänzungsfach:

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud. sem.¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in die Musikwissenschaft	1-4	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (b)
Musikgeschichte im Überblick 1 oder 2	1-4	Musikgeschichte im Überblick I oder III	V	2	3	WS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
		Musikgeschichte im Überblick II oder IV	V	2	3	SS	Klausur/mündl. Prüfung (u)
Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
		Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
		Gehörbildung I	Ü	1	2	WS	
Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
		Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Historische Musikwissenschaft	3-6	Freies Thema zur Musikgeschichte	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen zu absolvieren. Die auszuführende Tätigkeit muss dabei maßgeblich mit Musik in irgendeiner ihrer Erscheinungsformen zusammenhängen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 8 Credit Points vergeben.

(2) Allen Studierenden des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung 3.7. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovernern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung 3.7 benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)